

Jugendvorstoss: Jugendfestival in der Stadt Zürich

Jugendvorstoss im Sinne von Art. 63f. Gemeindeordnung Stadt Zürich zuhanden des Präsidiums des Gemeinderats. Beschlossen am 6. November 2025 an der Jugendkonferenz der Stadt Zürich.

Das Anliegen

Um was geht es? Erklärung des Problems, der Idee, des Vorschlags und vom Ziel vom Jugendvorstoss.

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Stadt Zürich mindestens 4-mal pro Jahr ein Jugendfestival (Jugendliche von 12 bis 18 Jahren) durchgeführt werden kann. Das Festival soll folgendes enthalten:

- Internationale Essensstände
- Attraktionen
- Fahrgeschäfte
- Musik
- Stände, unter anderem geführt von Jugendlichen (Jugendstände)
- Dekoration

Das Festival soll Jugendlichen zwischen 12 bis 18 Jahre vorbehalten sein. Dabei sollen Attraktionen, wie Fahrgeschäfte oder das Verpflegungsangebot zu Preisen angeboten werden, welche für Jugendliche bezahlbar sind.

Begründung

Warum ist eure Idee, euer Anliegen oder Vorschlag wichtig? Hier könnt ihr die wichtigsten Gründe aufschreiben.

In der Stadt Zürich finden jedes Jahr hunderte von Anlässen und Veranstaltungen statt. Dabei ist das Angebot, welches Jugendlichen vorbehalten ist, beschränkt. Anlässe, wie das Knabenschiessen oder andere Festivals sind für Jugendliche oft zu teuer oder nur in Begleitung von Erwachsenen möglich.

Mit der Schaffung eines jährlich mehrmals stattfindenden Jugendfestivals soll es Jugendlichen ermöglicht werden, zu bezahlbaren Preisen an einem solchen Anlass teilzunehmen.

Der Stadtrat könnte zum Beispiel die Schaffung eines Vereins «Jugendfestival» prüfen, welcher durch die direkte Mitwirkung von Jugendlichen und Jugendorganisationen mit der Planung und Organisation eines solchen Festivals beauftragt wird. Damit die Angebote zu niederschweligen Preisen erhältlich sind, soll auf die Erhebung von Gebühren und Standmieten verzichtet werden. Im Gegenzug sollen die Anbieter*innen verpflichtet werden, ihre Angebote zu günstigen Preisen (z.B. zwischen CHF 00.00 bis CHF 10.00) anzubieten.

Stellvertretende Personen für die Versammlung gemäss Art. 155 Abs. 3 lit. c Gescho GR

Vertretende Person	Stellvertretende Person
--------------------	-------------------------